

33 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 11. 1971

Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXXXXXX, mit dem die Bestimmungen des
Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung
von 1929 über die Kundmachung von Staats-
verträgen geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 2 des Art. 49 hat zu lauten:

„(2) Anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 kann der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer geeig-

netter Weise kundzumachen sind. Ein solcher Beschluß des Nationalrates hat die Kundmachungsweise anzugeben und ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die verbindende Kraft solcher Staatsverträge beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet.“

2. Der bisherige Abs. 2 des Art. 49 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

1. Anlässlich des Abschlusses des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der Staatsgrenze vom 20. Juli 1970 stellt sich das Problem der Kundmachung des Grenzurkundenwerkes, das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet. Das österreichisch-schweizerische Grenzurkundenwerk enthält neben tabellarischen Grenzbeschreibungen im Format A 4 (Anlagen 1, 7, 10, 13, 16, 19 und 22 des Vertrages) und neben den gleichfalls tabellarischen Koordinatenverzeichnissen der Grenzpunkte, die wohl im Format A 3 verfaßt, aber auf das Format A 4 faltbar sind (Anlagen 2, 8, 11, 14, 17, 20 und 23), die österreichisch-schweizerische Grenzkarte 1:25.000 mit 11 Blättern im Format 112 × 56 cm (Anlagen 3, 9, 12 und 18), weiters vier — mit einer Ausnahme — großformatige Detailpläne im Maßstab 1:5000 und 48 Luftbilder.

Nach Art. 49 Abs. 1 B-VG müßten auch diese Vertragsanlagen im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden (vgl. hiezu die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1966, Slg. Nr. 5320, und vom 16. Oktober 1968, Slg. Nr. 5810). Hiedurch würde aber nicht nur das Bundesgesetzblatt überaus belastet, sondern auch durch die Reproduktionskosten ein wirtschaftlich nicht vertretbarer finanzieller Mehraufwand verursacht werden. Es war daher in dem zugrunde liegenden Anlaßfall vorerst vorgesehen, in das gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG erforderliche Bundesverfassungsgesetz eine verfassungsrechtliche Sonderregelung dergestalt aufzunehmen, daß nur die Grenzbeschreibung und die Koordinatenverzeichnisse der Grenzpunkte im Bundesgesetzblatt, die übrigen Vertragsanlagen aber dadurch kundgemacht werden, daß sie bei bestimmten Behörden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

2. Es ist zu erwarten, daß in nächster Zukunft weitere Staatsverträge von Österreich geschlossen werden, deren Kundmachung gleichartige Probleme aufwirft. Beispielsweise seien nur der Vertrag über die Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland, dessen Entwurf bereits paraphiert ist, der Vertrag über die Staatsgrenze mit der ČSSR, dessen Entwurf zu einem wesentlichen Teil ebenfalls bereits fertiggestellt ist, das Straßburger Übereinkommen über die internationale Patentklassifikation (dessen Anlagen den Umfang mehrerer Jahrgänge des Bundesgesetzblattes erreichen) und das geplante Übereinkommen über ein Europäisches Patenterteilungsverfahren genannt.

3. Aus rechtspolitischen Gründen ist es ratsam, an Stelle einer Fülle verfassungsrechtlicher Sonderbestimmungen eine generelle Regelung dieses Problems, das sich voraussichtlich in Zukunft weiterhin stellen wird, durch eine Novelle zum Art. 49 B-VG zu treffen.

Der Grundsatz, daß ohne Verkündung niemals allgemein verbindliches Recht entstehen kann, würde durch die vorgeschlagene Regelung gewahrt, da durch die Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates im Bundesgesetzblatt, die zwingend vorgeschrieben ist, aus dem Bundesgesetzblatt nicht nur die Tatsache des Bestehens einer bestimmten Rechtsvorschrift zu ersehen ist, sondern auch die Art und Weise, wie der vollständige Inhalt der Rechtsvorschrift in Erfahrung gebracht werden kann. Damit bleibt auch das „Publikationsmonopol“ des Bundesgesetzblattes (vgl. Hans Klecatsky „Über die Kundmachung von Rechtsvorschriften“, Beilage zu den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März 1958) gewahrt, da die formelle Publikation jedenfalls mittels dieses Publikationsorgans sichergestellt ist.

4. Eine weitere Änderung von Bestimmungen des B-VG (insbesondere des Art. 97 Abs. 1) scheint aus folgenden Überlegungen nicht notwendig: Nicht jede Verweisung auf eine andere Kundmachung ist unzulässig; eine Forderung, daß

in jedem Fall der Gesetzesinhalt unmittelbar im Gesetzblatt verlaublich zu werden hat, würde zu weit gehen (vgl. hierzu auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3130). Es steht damit die Verweisung auf Normenkomplexe, die ordnungsgemäß entsprechend dem neugefaßten Art. 49 Abs. 2 B-VG kundgemacht wurden, ebenfalls in Einklang mit anderen Vorschriften der Bundesverfassung über die Publikation von Rechtsvorschriften.

In praktischer Hinsicht ist überdies festzuhalten, daß nicht nur eine technische und wirtschaftliche Erleichterung erreicht würde. In informationstheoretischer Sicht kann nämlich eine Überspitzung des formellen Publizitätsprinzips zu einer Verschlechterung der materiellen Publizität dadurch führen, daß durch eine Fülle für die Allgemeinheit wenig relevanter Informationen die für die Mehrzahl der Staatsbürger rechtlich bedeutsamen Informationen überdeckt werden. Auch dieser Gefahr würde durch die gegenständliche Novelle begegnet werden können.

Die gegenständliche Novelle des Art. 49 B-VG wird auch eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920 in der Fassung BGBl. Nr. 60/1964, erfordern. Eine diesbezügliche Regierungsvorlage wird dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Neben der notwendigen Anpassung des § 2 Abs. 1 lit. b leg. cit. soll damit folgerichtig auch für Staatsverträge, die nicht gemäß Art. 50 B-VG vom Nationalrat zu genehmigen sind, und für Rechtsvorschriften, die auf Grund besonderer verfassungsgesetzlicher Ermächtigung von internationalen Organen mit unmittelbarer Wirkung für Österreich gesetzt werden, eine gleichartige Ausnahme von der Pflicht zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt geschaffen werden. Ferner ist vorgesehen, im Interesse der Wahrung der materiellen Publizität Personen, die ein begründetes Interesse glaubhaft machen, das Recht einzuräumen, Kopien (z. B. Lichtpausen) nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten gegen Ersatz der Gestehungskosten zu erhalten.